

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

01.01.1958

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Text

B. Zivilluftfahrschulen.
§ 42. Ausbildungsbewilligung.

Die Ausbildung von Zivilluftfahrern ist nur im Rahmen von Zivilluftfahrschulen zulässig. Zur Führung von Zivilluftfahrschulen sowie zu jeder Änderung ihres bescheidmäßig festgelegten Betriebsumfanges ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt erforderlich (Ausbildungsbewilligung).